

Ordnung der

**Merz Akademie
Hochschule für Gestaltung,
Kunst und Medien, Stuttgart,
Staatlich anerkannt
nachfolgend „Merz Akademie“ genannt**

**zur Vergabe des Stipendiums des Förderkreises der Merz Akademie e.V.
nachfolgend „Förderkreis-Stipendium“ genannt.**

Auf Grundlage des Beschlusses des Förderkreises der Merz Akademie e. V. zur Förderung von Studierenden der Merz Akademie durch Stipendien vom 14. Februar 2014 hat der Senat der Merz Akademie am 28. Mai 2014 folgende Ordnung erlassen (letzte Änderung am 02. Mai 2016):

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck des Stipendiums

Ziel der Stipendienvergabe ist die Gewinnung leistungsstarker Studierender, ohne Ansehen von Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit und finanzieller Möglichkeiten zur Förderung von Wissenschaft und Bildung. Die Merz Akademie verspricht sich hierdurch auch eine weitere Steigerung ihrer eigenen Reputation.

Mit dem Förderkreis-Stipendium werden begabte Bewerberinnen und Bewerber für das Bachelor- und Masterstudium an der Merz Akademie gefördert, die im Bacheloraufnahmeverfahren bzw. in einem erfolgreich abgeschlossenen Erststudium besonders gute Leistungen erbracht haben und besonders gute Studienleistungen erwarten lassen. Mit dem Stipendium wird insofern auch Studierenden mit geringeren finanziellen Möglichkeiten ein Studium an der Merz Akademie ermöglicht.

§ 2 Förderfähigkeit

1. Die Vergabe des Stipendiums kann nur an immatrikulierte Studierende des ersten Bachelor- oder Master-Semesters der Merz Akademie erfolgen (vergl. § 10, Punkt 3, letzter Satz). Die Anzahl der zu vergebenden Förderkreis-Stipendien bestimmt sich dabei nach den hierfür vorhandenen Mitteln.
2. Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die bzw. der Studierende ein Deutschlandstipendium, eine andere begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung eines von der Bundesregierung geförderten Förderwerks oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält, es sei denn, dass diese Förderung einen Monatsdurchschnitt von 30 EUR unterschreitet.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

1. Das Stipendium wird als nicht zurückzahlender Zuschuss gewährt und beträgt in der Regel die Hälfte der monatlich fälligen Studienbeiträge, die durch das Stipendium teilweise finanziert werden sollen.
2. Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
3. Ein Stipendium wird für mindestens zwei Semester bewilligt.
4. Die Förderungshöchstdauer für Bachelorstudierende, die die Aufnahmeprüfung mit 4 Punkten bestanden haben, umfasst zwei Semester. Für Bachelorstudierende mit 5 Punkten in der Aufnahmeprüfung sowie Masterstudierende umfasst sie drei Semester.
5. Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.
6. Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.
7. Das Stipendium darf nicht von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber, insbesondere nicht von einer Arbeitsnehmertätigkeit oder von einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Beendigung der Förderung

1. Das Stipendium endet ohne Aufhebung des Bewilligungsbescheids mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat
 - a. der Bewilligungszeitraum beendet ist,
 - b. das Studium abgebrochen hat,
 - c. die Hochschule wechselt,
 - d. ein anderes Stipendium in Anspruch nimmt oder
 - e. exmatrikuliert wird.

§ 5 Widerruf der Förderung

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat der Pflicht nach § 7 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 Absatz 2 eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

§ 6 Weiterförderung

Eine Weiterförderung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten kann bis zur Förderungshöchstdauer erfolgen, sofern die Förderfähigkeit sowie die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium fortbestehen, ausreichend Fördermittel vorhanden sind und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat seinen Mitwirkungspflichten (siehe § 7) nachkommt. Ein Rechtsanspruch auf Weiterförderung besteht nicht.

§ 7 Mitwirkungspflichten

1. Die Bewerberin bzw. der Bewerber um ein Förderkreis-Stipendium der Merz Akademie hat die für die Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen innerhalb des Auswahlverfahrens notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erbringen.
2. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat hat alle erforderlichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Hierzu zählen insbesondere die Erstellung eines Berichts am Ende eines jeden Semesters über den Studienverlauf sowie die erbrachten Studienleistungen. Der Bericht hat eine kurze Darstellung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände, zu beinhalten.
3. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat hat der Merz Akademie die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflichten gegenüber dem Förderkreis erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
4. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, der Merz Akademie unverzüglich solche Umstände anzuzeigen, die gemäß § 4 und 5 zum Wegfall der Förderfähigkeit führen.

II. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

§ 8 Bewerbungsverfahren

1. Die Stipendien werden nach Einwerbung entsprechender Mittel vergeben. Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter

Form, insbesondere auf der Internetseite der Merz Akademie, und beinhaltet den regelmäßigen Bewilligungszeitraum sowie die Bewerbungsfrist und die Stelle, bei der die Bewerbung einzureichen ist.

2. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Bewerbungsformular,
- b) Bewerbungsschreiben,
- c) tabellarischer Lebenslauf,
- d) Für Bachelorbewerberinnen und -bewerber:
 - i) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung
- e) Für Masterbewerberinnen und -bewerber:
 - i) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses
 - ii) Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin oder eines -lehrers einer zuvor besuchten Hochschule,
- f) Bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
- g) ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Merz Akademie berechtigt,
- h) ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Sofern die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

3. Eine Bewerbung ist nur einmal möglich.

§ 9 Auswahlkriterien

1. Die Stipendien werden durch die Auswahlkommission im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der eingereichten Unterlagen hinsichtlich bereits erbrachter sehr guter Leistungen und besonderer Begabung vergeben.

2. Leistungskriterien hierbei sind:

- a. Für Bachelorbewerberinnen und -bewerber: Der Punktedurchschnitt der Eignungsprüfung. Der Punktedurchschnitt der Eignungsprüfung muss bei mindestens 4 Punkten liegen. Darüber hinaus werden auch die fachbezogenen Noten der weiterführenden Schule berücksichtigt.
- b. Für Masterbewerberinnen und -bewerber: Die Note des ersten erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums. Hierbei wird, soweit möglich, neben dem absoluten Notendurchschnitt insbesondere auch die Relation zu vergleichbaren Absolventinnen und Absolventen berücksichtigt.
- c. Empfehlungsschreiben einer Lehrerin oder eines Lehrers der zuletzt besuchten weiterführenden Schule bzw. einer Hochschullehrerin oder eines -lehrers einer zuvor besuchten Hochschule.

3. Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin bzw. des Bewerbers können außerdem weitere Kriterien, insbesondere der bisherige persönliche Werdegang, Auszeichnungen, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika, außerschulisches oder außerfachliches Engagement, wie zum Beispiel eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement, das Bewerbungsschreiben sowie besondere persönliche oder familiäre Umstände herangezogen werden.
4. Die Auswahlkommission kann die Bewerberin bzw. den Bewerber zu einem persönlichen Gespräch laden.

§ 10 Bewilligungsverfahren

1. Die eingesetzte Auswahlkommission wählt unter den eingegangenen Bewerbungen anhand der unter § 9 aufgeführten Auswahlkriterien die Bewerberinnen bzw. Bewerber aus, die in die Förderung aufgenommen werden können sowie weitere Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in einer von ihr festgelegten Rangfolge nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder sonstige Gründe eintreten, die gegen eine Förderung sprechen.
2. Die Hochschulleitung bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von zwei Semestern.
3. Die Entscheidung über die Vergabe eines Stipendiums erfolgt durch Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Eine Bewilligung erfolgt stets vorbehaltlich einer Immatrikulation an der Merz-Akademie.
4. Der Bewilligungsbescheid benennt die Begabungs- und Leistungsnachweise, welche der Stipendiat bzw. die Stipendiatin erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen. Als Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 - a. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben und/oder
 - b. Kurzgutachten eines Hochschullehrers, bei dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde.

§ 11 Auswahlkommission

1. Der Auswahlkommission gehören an
 - a. die Rektorin bzw. der Rektor oder ein von ihr bzw. ihm bestimmte Vertreterin bzw. Vertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender
 - b. die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm bestimmte Vertreterin bzw. Vertreter,
 - c. eine Professorin bzw. ein Professor der Merz Akademie,
 - d. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Förderkreises der Merz Akademie mit beratender Stimme.
2. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Rechtsanspruch und Rechtsmittel

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Förderkreis-Stipendiums. Dieses kann nicht eingeklagt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am 01. Juni 2014 in Kraft.

Letztes Änderungsdatum: 02. Mai 2016



Markus Merz
Rektor